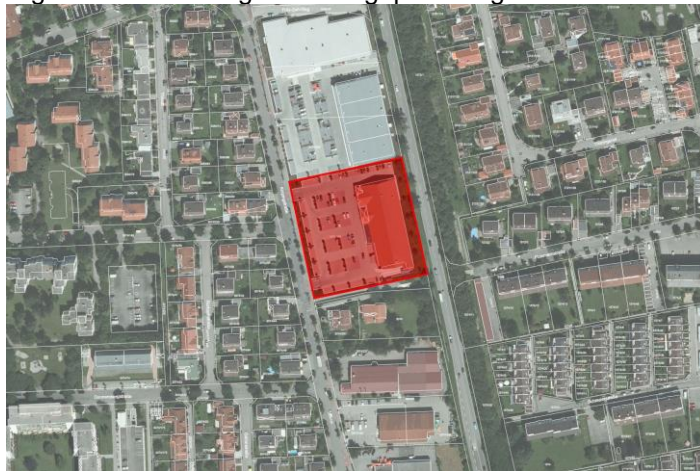


B E K A N N T M A C H U N G**Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kolpingstraße Teil II“
im Beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat Kaufering hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.01.2017 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplans „Kolpingstraße Teil II“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen. In der öffentlichen Sitzung am 13.12.2017 wurde vom Marktgemeinderat der Vorentwurf der o.g. Bebauungsplanänderung gebilligt und beschlossen, ihn öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange durchzuführen (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die 2. Änderung umfasst die Fl.Nr. 2074/302 der Gemarkung Kaufering, der Änderungsbereich liegt in einem Teilbereich des Gewerbegebietes/Sondergebietes Lebensmittelhandel östlich der Kolpingstraße. Der genaue Umgriff ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung ist eine bauliche Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelbetriebes, hierzu wird die für Lager- und Sozialräume zulässige Fläche erhöht.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.
Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung samt Begründung jeweils in der Fassung vom 18.08.2017, liegen in der Zeit von

Montag, 08.01.2018 bis Montag, 12.02.2018

während der allgemeinen Dienststunden (Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und zusätzlich Montag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr) in der Verwaltung des Marktes Kaufering, 86916 Kaufering, Pfälzer Str. 1, Bauamt, Zi.Nr. 04, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Barrierefreier Zugang: bitte im Zimmer E1/E2 melden).

Zusätzlich sind die Planunterlagen während der o.g. Auslegungsfrist im Internet unter folgendem Link einsehbar: <http://www.kaufering.de/PlanenBauenOeffentl>

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist auch folgende bereits vorhandene umweltbezogene Information zum Schutzgut Mensch: Schalltechnische Untersuchung vom 19.06.2017.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Erich Püttner
1. Bürgermeister